

Steuern sparen mit Handwerkerrechnungen und haushaltsnahen Dienstleistungen

04/2009
Rechtsstand: 01-2009

Erhöhung der Förderung ab 2009!

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind:

1. eine **Dienstleistung** im Haushalt,
2. eine **Rechnung** des Handwerkers bzw. Dienstleisters,
3. ein **gesonderter Ausweis der Arbeitskosten** in der Rechnung,
4. der Nachweis der Zahlung auf ein Konto des Handwerkers bzw. Dienstleisters durch einen Beleg des Kreditinstituts (**Kontoauszug**).



Begünstigt sind Aufwendungen für

Service Beispiele

a) Handwerkerleistungen, wie z. B.

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Streichen/Lackieren von Türen und Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder der Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernsehgerät, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühr für den Schornsteinfeger
- Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telefon)

Begünstigt sind nur Arbeitskosten

Steuerlich abziehbar sind nur reine **Arbeitskosten** sowie ggf. in Rechnung gestellte **Maschinen- und Fahrtkosten** zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Nicht begünstigt sind hingegen Kosten für Material und sonstige gelieferte Waren.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung sind - zusätzlich zu haushaltsnahen Dienstleistungen - direkt von der Steuerschuld abziehbar, und zwar

- o bis 2008: 20% der Kosten bis 3.000 EUR, höchstens 600 EUR im Jahr
- o ab 2009: 20% der Kosten bis 6.000 EUR, höchstens 1.200 EUR im Jahr

b) für Minijobs im Privathaushalt - siehe gesonderten Steuertipp

c) für haushaltsnahe Dienstleistungen

- o **bis 2008:** 20% der Kosten bis 3.000 EUR, höchstens 600 EUR
- o **ab 2009:** 20% der Kosten bis 20.000 EUR, höchstens 4.000 EUR

wie z. B.

- o Reinigung der Wohnung (z. B. durch Angestellte einer Reinigungsfirma oder einen selbständigen Fensterputzer)
- o Pflege von Angehörigen (z. B. durch einen Pflegedienst)
- o Gartenarbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- o Umzugsdienstleistungen (Umzugsspedition)

Bewohnen Sie selbst Ihre **Eigentumswohnung** und ist die Wohnungseigentümergeinschaft der Auftraggeber der Leistungen, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- o in der Jahresabrechnung die unbar gezahlten Beträge für die begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen gesondert aufgeführt sind,
- o der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- o Ihr Anteil anhand des Beteiligungsverhältnisses errechnet wurde.

Auch als **Mieter** einer Wohnung können Sie die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die zu zahlenden Nebenkosten Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Gartenpflege) oder für handwerkliche Tätigkeiten (z. B. Schornsteinfeger, Heizungswartung) enthalten.

Als Nachweis benötigen Sie in diesem Fall

- o die Jahresabrechnung der Nebenkosten oder
- o eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters.

Bei wiederkehrenden Dienstleistungen (wie z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Gartenpflege) sind die in der Jahresabrechnung ausgewiesenen und für den Veranlagungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen maßgebend.

Sprechen Sie mit uns; zu den Details hierzu geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
Fax: 030 - 30 10 86 12
E-mail: info@bdl-online.de
[Http://www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

Wir beraten Sie im Rahmen einer Mitgliedschaft bei
ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

